



ver.di Bezirksverwaltung • Calauer Straße 70 • 03048 Cottbus

Stadt Wildau  
Die Bürgermeisterin, Frau Angela Homuth  
K.-Marx-Str. 36  
15745 Wildau

Geschäftsführung

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk Cottbus

Calauer Straße 70  
03048 Cottbus

Helke Plechte  
Geschäftsführerin

Telefon: 0355 47858-30  
Telefax: 0355 47858-24  
Mobil: 01728406571

BZ.cottbus@verdi.de  
www.cottbus.verdi.de

Datum	12. August 2019
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	PI/wah

**Stellungnahme zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass entsprechend § 5 Abs. I und II Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für das Jahr 2020**

Sehr geehrte Frau Homuth,  
Sehr geehrte Frau Vogel,

vielen Dank für die Zusendung der Anhörung für die für das Jahr 2020 in der Stadt Wildau geplanten Sonntagsöffnungen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und bitte Sie, unsere Hinweise bei der Beratung zu den Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen zu berücksichtigen.

Sie teilen uns im o.g. Schreiben mit, dass Sie entsprechend des BbgLÖG beabsichtigen, für folgende „besondere Ereignisse“ für die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Wildau verkaufsoffene Sonntage zu beantragen:

8. März 2020	Hochzeitsmesse
3. Mai 2020	Zweiradsalon
4. Oktober 2020	Baumesse
29. November 2020	Weihnachtsmarkt
12. Dezember 2020	Weihnachtsmarkt

Als zusätzlicher Sonntag aus Anlass eines regionalen Ereignisses beantragen Sie für die Verkaufsstellen des A10 Centers Wildau am 1. November 2020 aus Anlass der regionalen Kunstmesse A10 ART die Sonntagsöffnung.

Vorab erlaube ich mir, auf die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. I – III des BbgLÖG vom 16.05.2018 hinzuweisen. In der Verwaltungsvorschrift ist klar geregelt, dass das Vorliegen eines besonderen Ereignisses zwingende Voraussetzung für eine Sonn- und Feiertagsöffnung ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. I BbgLÖG vorliegt, kommt dem Zweck der Veranstaltung eine besondere Bedeutung zu.

Die Ermächtigung nach § 5 Abs. I BbgLÖG dient ausschließlich dazu, den Bedürfnissen des infolge des besonderen Ereignisses hervorgerufenen starken Besucherstroms Rechnung zu tragen. Dem Einzelhandel wird dann die Möglichkeit gegeben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Sie als Ordnungsbehörde haben zu prüfen, ob sich die Ausstrahlungswirkung des Ereignisses auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt oder lediglich auf einzelne Stadtteile.

Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher und in der Regel nicht nur die Einwohner der Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher anzieht.

Die Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmegvorschrift nach § 5 Abs. I BbgLÖG liegt hingegen nicht vor, wenn – unabhängig vom sonstigen Veranstaltungsprogramm sowie der Zahl der Besucher – die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Ein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund für die Sonn- und Feiertagsöffnung liegt nur vor, wenn das Ereignis aus sich heraus einen solch starken Besucherstrom auslöst, dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen besteht. Dieses Bedürfnis muss einen engen räumlichen Bezug zur Anlassveranstaltung aufweisen und auf einer entsprechenden Prognose der jeweils veranlassten Besucherströme beruhen.

Die von Ihnen in der Anlage beigelegten Besucherzahlen lassen diese Wertung nicht zu. Die prägende Wirkung setzt voraus, dass das Ereignis ohne die Sonn- bzw. Feiertagsöffnung mehr Besucher anziehen würde, als die alleinige Sonn- und Feiertagsöffnung. Der Einschätzung der örtlichen Ordnungsbehörde zur prägenden Wirkung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zu Grunde liegen, das bedeutet, die örtliche Ordnungsbehörde muss auf Grundlage belastbaren Datenmaterials zu der Einschätzung gelangen, dass das besondere Ereignis und nicht die Sonntagsöffnung prägenden Charakter hat. Hierzu sind vor allem die erwartenden Besucherströme des Ereignisses sowie die üblichen Kundenzahlen zu ermitteln oder verlässlich zu schätzen und diese sind in einem Verhältnis zueinander zu setzen. Das gilt grundsätzlich auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen.

In den von Ihnen eingereichten Anlagen fehlt jede Prognose für die im Jahr 2020 geplanten Sonntagsöffnungen, lediglich für die erstmals stattfindende Zweiradsalonveranstaltung ist eine Prognose von 20.000 Besuchern angegeben worden.

Ebenfalls erschließt sich mir nicht, inwiefern eine Öffnung der Verkaufsstellen zur Hochzeitsmesse, Baumesse oder zum Weihnachtsmarkt im A10 Center im unmittelbaren Bezug zur Gemeinde der Stadt Wildau zu sehen ist. Aus den Erfahrungen der letzten Sonntagsöffnung ist mir bekannt, dass ausschließlich die Sonntagsöffnung im A10 Center in den Vordergrund gerückt worden ist und nicht das sogenannte besondere Ereignis.

Es erschließt sich mir ebenfalls nicht, warum die Messen, die ausschließlich im A10 Center stattfinden, sich nicht zu den möglichen Öffnungszeiten (von Montag bis Donnerstag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Freitag und Samstag von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr; dann auch noch eine Sonntagsöffnung von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr) ermöglichen lassen.

Die von Ihnen im Schreiben angegebenen Begründungen zu den besonderen Ereignissen erfüllen nicht die Erfordernisse aus der Verwaltungsvorschrift. Es muss erstens der Stellenwert für die Gemeinde eingeschätzt werden, zweitens die erwarteten Besucherzahlen, drittens Ort und Wirkungskreis und viertens Bestimmungen des örtlichen Geltungsbereiches.

Ich frage mich ernsthaft, warum Ihre aufgeführten Anlässe diesen Kriterien entsprechen sollten. Ebenso habe ich erneut erheblichen Zweifel, dass die beabsichtigte Verordnung den juristischen Kriterien im ausreichenden Maße standhält. Ich erspare mir, Sie nochmals auf die Kriterien der Entscheidung aus dem Bundesverwaltungsgericht vom November 2015


oder den Urteilen vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom Juni 2018 hinzuweisen.

Die Kolleginnen und Kollegen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidung rücken.

Ich darf Sie bitten, vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung über Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2020 eine erneute Abwägung der Interessen aller Beteiligten vorzunehmen und **geltendes Recht** zu beachten.

Der von Ihnen vorgelegten Verordnung können wir als Gewerkschaft ver.di aus den genannten Gründen nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Plechte  
Gewerkschaftssekretärin